



Dringlicher Antrag

der Grünen-ALG

eingbracht in der Gemeinderatssitzung vom 18.1.2024

von

GRⁱⁿ Manuela Wutte, MA

Betrifft: Karenzregelung für Gemeinderät:innen

Erst unlängst wurde bekannt, dass momentan drei Gemeinderätinnen unterschiedlicher Fraktionen des Grazer Gemeinderats schwanger sind. Außerdem gibt es einige frisch gebackene Väter. Grundsätzlich zeugen diese vielen Fälle von „Elternglück“ von einer altersgemischten Zusammensetzung des Gemeinderats, was nicht zuletzt insofern begrüßenswert ist, als die Gemeinderät:innen auch idealerweise die Themen und Anliegen unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen aufgreifen sollen.

Diese vielen Fällen führen uns aber auch vor Augen, dass es nach wie vor keine geregelte Karenzmöglichkeit für politische Mandatar:innen in Graz gibt.

Etliche Landtage haben eine spezielle Karenzregelung schon vor Jahren umgesetzt. So liest man in der Geschäftsordnung des steirischen Landtags *„Abgeordnete können aus persönlichen Gründen, insbesondere zur Betreuung der minderjährigen Kinder und der Pflege und Betreuung naher Angehöriger, auf die Ausübung ihres Mandates befristet für die Dauer von drei Monaten bis zu einem Jahr verzichten [...] Mit Ende des befristeten Mandatsverzichts geht das Mandat wieder auf die befristet ausgeschiedene Mandatsinhaberin/den befristet ausgeschiedenen Mandatsinhaber über. Es bedarf keiner gesonderten Berufung, Abberufung und neuerlichen Angelobung.“*

Auch im Salzburger und Kärntner Landtag gibt es vergleichbare Regelungen, die in den meisten Fällen mit parteiübergreifender Einigkeit beschlossen wurden.

Weder das Statut der Stadt Graz noch die Geschäftsordnung des Grazer Gemeinderats enthalten eine derartige Bestimmung. Im Statut wird nur unter §20 (6) festgehalten: *„Ist ein Gemeinderatsmitglied durch Krankheit verhindert an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen oder für länger als 6 Wochen beurlaubt, so ist auf Antrag der Wahlpartei, der das Mitglied angehört, vorübergehend ein Ersatzmann einzuberufen und in der nächsten Gemeinderatssitzung anzugeloben.“*



Schwangerschaft ist keine Krankheit und die Pflege eines nahen Angehörigen kein Urlaub. Viele Lebensumstände, in denen sich Abgeordnete befinden können, werden durch die derzeit geltende Regelung somit nicht berücksichtigt.

Seit ich 2017 mein Mandat als Gemeinderätin antrat, war ich zweimal schwanger und mit etlichen Frauen aller Fraktionen diesbzüglich in Kontakt. Immer wieder habe ich erlebt, dass man sich etwas verschämt darüber austauscht „wie man das am besten regelt“. Ich und viele andere hatten immer das diffuse Gefühl, in einer Situation zu sein, die nicht „vorgesehen“ ist:

Soll frau das Mandat zurücklegen ohne garantiertes Rückkehrrecht, angewiesen auf den „good will“ der nachrückenden Person? Oder soll sie das Mandat behalten, obwohl es in ihrer individuellen Lebenssituation vielleicht sehr schwierig ist, die Betreuung eines Neugeborenen und die aktive Ausübung eines politischen Mandats unter einen Hut zu bringen? Das sind die Fragen, vor denen schwangere Frauen und auch frisch gebackene Väter derzeit zwangsläufig stehen. Aber auch die Pflege naher Angehöriger kann während der fünfjährigen Gemeinderatsperiode unerwartet viele persönliche und zeitliche Ressourcen in Anspruch nehmen und die aktive Ausübung des Mandats vorübergehend verunmöglichen.

Nicht zuletzt habe ich immer wieder erlebt, dass die derzeitige Regelung, in der eine Karenz einfach nicht vorgesehen ist, für Menschen mit Kinderwunsch, die sich für politische Arbeit interessieren würden, abschreckend wirken kann.

Natürlich könnte auch eine finanzielle Absicherung von Gemeinderät:innen während der Karenz (Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld) Gegenstand weiterer Diskussionen sein. Dafür müsste allerdings wahrscheinlich die gesamte Versicherungssituation der Gemeinderät:innen reformiert werden.

Deswegen sollte in einem ersten Schritt die grundsätzliche Möglichkeit der Karenzierung (= befristeter Mandatsverzicht) mit garantierter Rückkehr verankert werden. Analog zu der Regelung für Gemeinderät:innen könnte eine Regelung für Bezirksvorsteher:innen, die in etwa ein ähnliches Arbeitspensum erfüllen, angedacht werden.

Ich stelle deswegen namens der Grünen – ALG Graz folgenden dringlichen Antrag:

Der Steiermärkische Landtag wird auf dem Petitionsweg ersucht, in das Statut der Stadt Graz einen befristeten Mandatsverzicht mit Rückkehrrecht für Gemeinderät:innen und Bezirksvorsteher:innen (vergleichbar mit der Regelung in der Geschäftsordnung des steirischen Landtags) im Sinne des Motiventextes aufzunehmen.